

BENUTZUNGSORDNUNG




Grimmelshausen

STADTBÜCHEREI

GELNHAUSEN

Mehr als Lesen!



**Barbarossastadt Gelnhausen
Stadtbücherei Gelnhausen
Stadtschreiberei 3
63571 Gelnhausen**

Tel.: 06051 / 830-250

Fax: 06051 / 830-113

buecherei@gelnhausen.de

buecherei-gelnhausen.de

Öffnungszeiten

Di & Do 15:00 - 19:00 Uhr

Mi & Sa 09:00 - 12:00 Uhr



Johann Jakob Christoffel von Grimmelshausen, 1622 in Gelnhausen geboren, war der bedeutendste Schriftsteller der Barockzeit. Sein 1668 erschienener Roman „Der Abenteuerliche Simplicissimus Teutsch“ gilt als herausragende Schilderung der Wirren und Schrecken des Dreißigjährigen Krieges. Die städtische Bibliothek erhielt bei ihrer Neugründung im Jahre 1946 den Namen ihres berühmten Sohnes.

Die städtische Grimmelshausen-Bibliothek ist eine Leihbibliothek und wird von den Bürgern Gelnhausens und den umliegenden Gemeinden gern genutzt. Sie verfügt über ca. 25.000 Medieneinheiten: Sachbücher aller Bereiche, Belletristik, Kinder- und Jugendbücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien wie Kassetten, CDs, CD-Roms, DVDs und Konsolenspiele.

Die Bibliothek kann im Rahmen der Hessischen Leihverkehrsordnung gegen eine Gebühr für Mitglieder der Bibliothek Bücher, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, per Fernleihe bestellen.

Die Bibliothek erweitert ständig ihr Medienangebot und ist stets bemüht, dem neuesten technischen Standard zu entsprechen. Im Ausleihraum der Bibliothek stehen den Benutzern zwei OPACs zur Verfügung, die über den katalogisierten Bestand der Bibliothek Auskunft geben. An diesen Rechnern kann der Leser in Selbstbedienung sein Leserkonto einsehen, Medien verlängern und vorbestellen sowie Nachrichten an die Bibliothek senden. Außerdem können die Leser an zwei Rechnern das Internet zur Recherche nutzen.

Um Medien ausleihen zu können, muss man Mitglied der Bibliothek werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene Einzelleser 25,-- Euro, für Familien 40,-- Euro und für Personen unter 18 Jahren 15,-- Euro. Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger, sowie Inhaber der Ehrenamts-Card mit Wohnsitz in Gelnhausen zahlen 10,-- Euro.

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Gelnhausen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Datenschutz

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Stadtbücherei Gelnhausen.
- (2) Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Hinsichtlich des Datenschutzes verweisen wir auf die angefügte Anlage „Datenschutz für die Benutzungsordnung“, die vollumfänglich Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Aufgabe der Bibliothek

- (1) Die Grimmelshausen-Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Barbarossastadt Gelnhausen. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bibliothek bietet in der Regel folgende Dienstleistungen:
 - a. Benutzung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek,
 - b. Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, auditiven und audio- visuellen Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek,
 - c. Beschaffung von Medien, die nicht am Ort vorhanden sind, über den Deutschen oder Internationalen Leihverkehr entsprechend den Bedingungen der Leihverkehrsordnung vom 01.02.2004
 - d. Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte,
 - e. Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliografien, Dokumentationsdienste, elektronische Datenbanken, Ausstellungen und Veranstaltungen

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten der Grimmelshausen-Bibliothek Gelnhausen sind ohne förmliche Zulassung zugänglich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen Ausweises. Auf dem Anmeldeformular teilt der Benutzer die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig erteilt er auch seine Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern. Die Daten dienen ausschließlich bibliotheksinternen Zwecken und werden weder anderweitig ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.
- (3) Mit der Anmeldung wird der Leser Mitglied der Grimmelshausen-Bibliothek Gelnhausen. Die Mitgliedschaft läuft vom Tage der Anmeldung für ein volles Jahr und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde. Der Jahresbeitrag wird zum sich jährlich wiederholenden Anmeldetag fällig.
- (4) Personen unter 14 Jahren können sich nur mit Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters anmelden. Dieser verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem

Anmeldeformular für entstehende Schäden aufzukommen und anfallende Gebühren des angemeldeten Benutzers zu begleichen.

- (5) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet werden.
- (6) Die Benutzerin oder der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der zur Ausleihe von Medien berechtigt und bei jedem Verbuchungsvorgang vorzulegen ist.
- (7) Jegliche Veränderung personenbezogener Daten und der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen.
- (8) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek und ist bei Kündigung zurückzugeben. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, den Ausweis sorgfältig aufzubewahren. Für die Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Ausweises wird nach der Kostenordnung eine Gebühr erhoben.
- (9) Der Benutzerausweis ist auch dann zurückzugeben, wenn der Benutzer gegen § 4 der Benutzungsordnung verstößt.

§ 3a Regionaler Bibliotheksausweis

- (1) Anstatt des Bibliotheksausweises der Grimmelshausen Stadtbücherei kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Der regionale Bibliotheksausweis berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken. Sie sind auf der Webseite www.bibliotheken-main-kinzig.de unter „regionaler Bibliotheksausweis“ aufgeführt.
- (2) Personen, die den regionalen Bibliotheksausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Bibliotheken zu den Bedingungen des Bibliotheksausweises an. Mit der Unterschrift auf dem regionalen Bibliotheksausweis werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnung aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.
- (3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr nach der Kostenordnung der Grimmelshausen Stadtbücherei erhoben. Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken eingegangen ist. Eine Verlängerung erfolgt automatisch mit Einzahlung der Jahresgebühr.
- (4) Zur erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek, ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder in Verbindung mit einer Meldebescheinigung notwendig.
- (5) Um die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises in den kooperierenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, erfolgt eine Abfrage bei der ausstellenden Bibliothek.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer Bibliothek entspricht.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.
- (3) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die Bibliotheksmitarbeiter können verlangen, dass die Benutzer ihre mitgebrachten Sachen (z.B. Taschen und Rucksäcke) während des Bibliotheksbesuchs in Schließfächern deponieren.
- (2) Bei der Benutzung der von der Bibliothek angebotenen Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Garderobenschränke, Schließfächer) wird keine Haftung übernommen.
- (3) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Die Bibliotheksleitung - oder die von ihr beauftragten Personen - üben das Hausrecht aus.

§ 6 Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

- (1) Die Höhe der Gebühren und die Erstattung der Auslagen richten sich nach der Kostenordnung. Die Bibliothek kann angemessene Vorschusszahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen verlangen.
- (2) Für die Ausleihe von Medien wird keine Gebühr erhoben. Ausnahmen (Fernleihe, DVDs, Konsolenspiele) sind in der Kostenordnung geregelt.
- (3) Für die Erstellung von Fotokopien werden Gebühren nach der Kostenordnung erhoben.
- (4) Für die Nutzung von externen Datenbanken werden Kosten nach der Kostenordnung erhoben.
- (5) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung in Verzug ist.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Bibliothek kann für kurze Zeit geschlossen werden, wenn es zur Revision der Bestände oder aus anderen triftigen Gründen erforderlich ist.
- (3) Schließungen werden rechtzeitig vorher durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Benutzung im Lesesaal

Nur im Lesesaal benutzbar sind in der Regel die Präsenzbestände der Bibliothek und wertvolle mehr als 100 Jahre alte Bücher. Darüber hinaus kann die Bibliothek einzelne Werke und Teile ihres Bestandes auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

§ 9 Benutzung von Sonderbeständen

- (1) Die Benutzung von Sondersammlungen und Präsenzbeständen ist grundsätzlich nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek möglich.
- (2) Durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines verpflichten sich die Benutzerinnen und Benutzer von Sondersammlungen und Präsenzbeständen sowie den elektronischen Datenbeständen
 - a. die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten;
 - b. für Reproduktionen eine Genehmigung der Bibliothek zu beantragen;
 - c. von Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Bibliothek zu überlassen.
- (3) Die Benutzung von Sondersammlungen und Präsenzbeständen kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen oder anderen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.

§ 10 Allgemeine Ausleihebestimmungen

- (1) Die in der Bibliothek vorhandenen Werke können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden.
Ausgenommen sind in der Regel
 - a. der Präsenzbestand,
 - b. Sondersammlungen,
 - c. Werke, die älter als 100 Jahre sind,
 - d. Werke von besonderem Wert, insbesondere Editionen mit Originalgrafik, Werke mit künstlerisch oder historisch bedeutsamen Einbänden,
 - e. ungebundene Werke und Loseblattausgaben.
- (2) Bei Werken, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann die Ausleihe vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes bzw. von einer Berechtigung abhängig gemacht werden.

§ 11 Ausleihevorgang

- (1) Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird.
- (2) Ausgeliehene Medien darf die Benutzerin oder der Benutzer nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich unaufgefordert ausgeliehene Medien innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. In begründeten Fällen kann vor der Ausleihe eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Verliehene Medien können zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vormerkungen beschränken.
- (4) Literatur, die in der Bibliothek am Ort nicht vorhanden ist, kann nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) bei anderen dem Leihverkehr angeschlossenen Bibliotheken bestellt werden. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung richten sich nach den Bestimmungen der gebenden Bibliothek.
- (5) Literatur, die in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden, aber für die wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden.
- (6) Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder vom Besteller zu tragen.
- (7) Im Übrigen richten sich die Höhe der Gebühren und die Erstattung von Auslagen nach der Kostenordnung.

§ 12 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für Bücher, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele beträgt drei Wochen, für Zeitschriften zwei Wochen, für DVDs eine Woche. Die Bibliothek kann veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstliche Zwecke können die Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
- (2) Medien können maximal zweimal verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt jeweils 3 Wochen, für DVDs jeweils eine Woche.
- (3) Liegt eine Vormerkung vor, so sind entlehene Medien nach Ablauf der normalen Leihfrist zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Nachgebühren erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kostenordnung.
- (6) Werden Medien nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, wird auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 13 Auskunft

- (1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrag der Benutzerin oder des Benutzers online-Recherchen durch Personal der Bibliothek durchgeführt werden, sind der Bibliothek die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen zu ersetzen.
- (2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.
- (3) Die Schätzung von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 14 Vervielfältigungen

- (1) Die Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen.
- (2) Aufnahmen und Ablichtungen aus wertvollen Beständen dürfen nur mit Genehmigung der Bibliothek angefertigt werden und sind grundsätzlich bei der Bibliothek in Auftrag zu geben. Die Bibliothek kann die Benutzerin oder den Benutzer verpflichten, Vervielfältigungen ihrer wertvollen Bestände nur mit Genehmigung der Bibliothek an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern oder sonstigen Materialien eingehalten werden.

§ 15 Anlagen der Benutzungsordnung

„Die Regeln für die Nutzung des Internets in der Grimmelshausen-Bibliothek Gelnhausen“ und die „Kostenordnung“ sind Bestandteile der Benutzungsordnung.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Grimmelshausen-Bibliothek ist Gelnhausen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung vom 01.03.2013 wird aufgehoben.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gelnhausen, den 01.03.2021

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Daniel Christian Glöckner

Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen

Kostenordnung für die Benutzung der Grimmelshausen-Stadtbücherei Gelnhausen

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Einzelleser (Erwachsen):	€	25,00
(2) Personen unter 18 Jahren	€	15,00
(3) Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger mit Wohnsitz in Gelnhausen		frei
(4) Inhaber einer Ehrenamts-Card des MKK	€	10,00
(5) Familien /eheähnliche Gemeinschaften*:	€	40,00
a. Als Familie/eheähnlich Gemeinschaften im Sinne der Benutzungsordnung gelten Ehepaare/Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder		
(6) Regionaler Bibliotheksausweis		
Jahresgebühr	€	30,00
Ermäßigte Jahresgebühr (Personen, die zu Pos. 1,2,3 zählen)	€	15,00

§ 2 Benutzerausweis

- (1) Für die Neuausfertigung eines Benutzerausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.
- (2) Für Benutzerinnen/Benutzer, die nicht Mitglied der Grimmelshausen-Bibliothek sind und nur einmalig Medien entleihen wollen, beträgt die Gebühr für die Ausleihe 1,00 € pro Medium. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die registrierten Benutzer.

§ 3 Fernleihe

Für die Vermittlung von Medien im Deutschen Leihverkehr wird je Bestellschein eine Bearbeitungsgebühr von € 4,00 erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.

§ 4 Nachgebühren

Die Nachgebühren betragen bei verspäteter Rückgabe von Medien je Band und Medieneinheit € 1,00 pro angefangene Woche.

§ 5 DVDs und Konsolenspiele

Für die Ausleihe von DVDs wird zusätzlich eine Gebühr von 0,50 €, für Konsolenspiele 1,- € erhoben.

§ 6 Verwaltungszwangsverfahren

Für die Erhebung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen für nicht zurückgegebene entliehene Bücher gelten die §§ 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 7 Buchersatz

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien wird zusätzlich zu den anfallenden Kosten für Reparatur, Neukauf oder Rekonstruktion eines Ersatzstückes eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.

§ 8 Foto- und Reproarbeiten

1. Der Preis für eine Fotokopie freigegebener Werke beträgt € 0,20.
2. Für die Herstellung von Reproduktionen für die gewerbliche Nutzung werden die anfallenden Kosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben.

§ 9 Auslagenersatz

Auslagen, die der Bibliothek durch ein vom Benutzer gewünschtes Handeln entstehen, sind zu ersetzen

Regeln für die Nutzung des Internets in der Grimmelshausen-Stadtbücherei

Im Rahmen des Bereitstellungssystems für elektronische Publikationen bietet die Grimmelshausen-Bibliothek ihren Mitgliedern auch den Zugang zum Internet an.

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen hat eine Benutzungsordnung beschlossen, die sowohl die Pflichten des Anbieters als auch die der Endnutzer regelt.

Im Folgenden sind die Nutzungsbedingungen der Anwender*innen des Internets in der **Benutzungsordnung** zusammengefasst und im Internet www.gelnhausen.de zu finden.

Generell gilt für die Nutzung des Internets in der Grimmelshausen-Bibliothek die gleiche Regelung, die auch für die Nutzung von Büchern und anderen Medien gilt. Das Angebot dient wissenschaftlichen, beruflichen oder Ausbildungszwecken, nicht der Unterhaltung. Auf unterhaltende, anstoßerregende oder gar gesetzwidrige Internetadressen muss verzichtet werden, wobei bei letzteren auf die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht verwiesen wird.

Als missbräuchlich ist neben der gesetzwidrigen Nutzung auch ein Verhalten zu bezeichnen, das folgende, nicht abschließend aufgeführte Sachverhalte widerspiegelt:

- Unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d.h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer Nutzer/innen
- Vernichtung von Daten und Programmen, d.h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer Nutzer/innen – insbesondere auch durch die Infizierung mit Computerviren
- Netzbehinderung, d.h. Behinderung und/oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer netzteilnehmender Nutzer/innen, z.B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz (etwa durch Versuche zum „Knacken“ von Passwörtern) oder nicht- angekündigte und/oder unbegründet massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer/innen oder Dritter

Dem Missbrauch des Angebots wird durch Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden begegnet.

Dabei kann die Grimmelshausen-Bibliothek in begründeten Einzelfällen, die im Rahmen der Netzüberwachung entstehende Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung hinzuziehen.

Die Grimmelshausen-Bibliothek ihrerseits übernimmt keine Haftung bei Verlust, Veränderung oder Beschädigung der in den Benutzerworkspaces gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzer/innen im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste. Auch hier wird im begründeten Einzelfall bei Konflikten auf die oben erwähnte Protokollierung zurückgegriffen.

Die Benutzer/innen erkennen durch Eintrag und Unterschrift in der Internet-Teilnehmerliste die Regeln dieser Benutzungsordnung an. Die Internet-Teilnehmerliste ist Bestandteil der „Regeln für die Nutzung des Internets in der Grimmelshausen-Bibliothek Gelnhausen“.

Erklären Sie sich damit nicht einverstanden, sind Ihnen im Rahmen des Multimedia-Bereitstellungssystems der Grimmelshausen-Bibliothek Gelnhausen nur der anonym zu nutzende Dienst OPAC zugänglich.

Gelnhausen, den 01.03.2021

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Daniel Christian Glöckner

Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen

Anlage Datenschutz für die Benutzungsordnung der Grimmelshausen-Stadtbücherei Gelnhausen

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verwendung personenbezogener Daten in unserer Bücherei. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO, dem BDSG und den Datenschutzgesetzen zu behandeln und zu verwenden.

1. Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Bürgermeister Daniel Christian Glöckner

Obermarkt 7

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 830-0

Telefax: 06051 830-113

E-Mail: info@gelnhausen.de

2. Datenschutzbeauftragter:

Rechtsanwalt Konrad Dörner

Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Obermarkt 7

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 830-200

Telefax: 06051 830-113

E-Mail: datenschutz@gelnhausen.de

3. Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 DSGVO: Es handelt sich um vertragliche und vorvertragliche Maßnahmen. Die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei (ordnungsgemäßer Leihverkehr) und Sie willigen in die Nutzung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und dafür unterschreiben.

4. Welche Daten werden erfasst?

Nachname:	Pflichtangabe
Vorname:	Pflichtangabe
Geburtsdatum:	Pflichtangabe
Straße, Hausnummer:	Pflichtangabe
PLZ, Wohnort:	Pflichtangabe
Telefon:	Pflichtangabe
E-Mail:	Pflichtangabe
Staatsbürgerschaft:	Pflichtangabe
Schule (nur für Schüler/Studenten):	Pflichtangabe

5. Zweckbindung

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bücherei (Leihverkehr, Mahnungen; Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen, Hinweis auf Veranstaltungen etc.) verwendet. Falls Sie sich zur Online-Leihe bei der divibib GmbH anmelden oder den Findus von Findus Internet-OPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an diese Dienstleister nötig (s.u.).

6. Externe Dienstleister: Findus Internet-OPAC und divibib GmbH

Unsere Bücherei kooperiert mit externen Dienstleistern im Internet, damit Sie einige unserer Medien und Leistungen auch online nutzen können. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern oder sich verschiedene Medien online anzuschauen oder herunterzuladen. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber von Findus, der Fa. Findus Internet-OPAC und der divibib GmbH wegen der onleihe weitergegeben werden:

- a. Lesernummer
- b. Geburtsdatum
- c. Passwort

a. des Findus

Findus Internet-OPAC
Inh. Richard Lippmann
Gablonzer Str. 1
90522 Oberasbach

Telefon: 0911/969.49.89

E-Mail: lippmann@findus-internet-opac.de

b. der Medien zum Download

divibib GmbH
Geschäftsführer: Dr. Jörg Meyer
Bismarckstr. 3
72764 Reutlingen
Deutschland

Fax +49 (7121) 144-280
Info@divibib.com

8. Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Wir haben mit diesen beiden Firmen, nämlich der Fa. Findus Internet-OPAC, 90522 Oberasbach und der divibib GmbH, 72764 Reutlingen, jeweils einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich vertrauensvoll an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Fa. Findus Internet-OPAC oder der Fa. divibib GmbH wenden bzw. können Sie deren Datenschutzerklärungen unter folgenden Links nachlesen:

a. Findus Internet-OPAC: <https://gelnhausen.findus-internet-opac.de/recht/datenschutz/gelnhausen>

b. divibib GmbH: <https://cms.onleihe.de/opencms/export/sites/default/divibib-customer/common/de/AllgemeineDatenschutzerklaerung.pdf>

9. Widerrufsmöglichkeit

Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail oder ein Schreiben an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

10. Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder die für die Nutzung entsprechend wichtigen Daten widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen und die Online-Leihe nicht nutzen.

10. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch zwei Jahre nach erfolgter Abmeldung.

11. Sonstige Rechte und Pflichten

Hinsichtlich Ihrer sonstigen Rechte und Pflichten sowie dem generellen Umgang der Stadt Gelnhausen mit personenbezogenen Daten verweisen wir auf die Datenschutzerklärung unserer Webseite unter <https://www.gelnhausen.de/datenschutz.html>

Gelnhausen, den 01.03.2021

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Daniel Christian Glöckner

Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen